lleber bas Schulbenwefen ber Staaten bes beutigen Europa.

Bom gebeimen Rathe, Comthur, Profeffor D. Bacharia in Beidelberg.

(Mus ben ,, Jahrbuchern der Gefchichte und Staatstunfi" befonders abgedruckt.)

Der verschuldete Buftand der machtigsten, und überhaupt ber meiften Staaten des heutigen Europa ift eine, in ihrer Urt einzige, Erscheinung in der Gefchichte *). Beifpiele, bag Staaten Unleihen machten, fommen gwar ouch fonft in der Geschichte vor **). Allein nur von ben europaischen Regierungen, und erft in ben neuern Beiten, ift bas Ges heimnif bes Staatscredits vollstandig entdecht, Die Runft,

^{*)} Ein Sauptwert über die Staatsichulben überhaupt, und über bie ber europäischen Staaten insbesondere , ift folgendes : Der offents liche Credit. Bon Fr. Rebenius, Grofberg. Bad. geh. Rathe. 3meite Muft. Erfter, allgemeiner Theil. Karlerube, 1829. 8. (Der zweite Theil, welcher von den Staatofdulben der einzelnen europaifden Staaten handeln wird, ift in der zweiten Auflage noch nicht erschienen.) - Ueber benfelben Gegenstand verdient verglichen gu werden; des Freiheren v. Maldus Statiftif und Staatenfunde. Stuttg. und Tubingen, 1826. 8. 5.70 ff., und Chendeff. Sandbuch der Finangwiffenfchaft und Finangvermals tung. 2 Thie. Ebendaf. 1830. J. 88 ff., und Anhang gum zweiten Thle. N. 9.

^{**)} Ein Beifpiel von einem 3mangeanleiben f. in Tacit. histor. II. 84.

Staatefchulden zu machen, vollfommen ausgebildet, und diefe Kunft in einem Umfange in Ausübung gefest worden, daß die Gegenwart Erstaunen, die Bufunft Beforgniffe erregt. Wie war es auch nur moglich, eine folche Schuldenmaffe anzuhaufen? (Die Staatsfchuld bes brittifchen Reiches allein betraat gegen 800 Millionen Pfund Sterling.) Darf man ber Tilgung fo bedeutender Schulden mit irgend einer Wahrs scheinlichkeit entgegenseben? Wo nicht, wenn man fogar getroft behaupten fann, daß ein jeder neue Rrieg biefe Daffe noch vergrößern werde, wohin muß das am Ende führen? - Uebrigens werden in ber vorliegenden Abhandlung Die Worte: Staatsfdyulden und Staatsanleihen, immer als gleichbedeutend, ober als Correlata, genommen werden. Wenn es auch andere Staatsfchulden geben fann und giebt, als die, welche auf Unleiben, die der Staat gemacht bat, beruben; fo ift boch diefe Urt der Staatsschulden in einer jeden Beziehung die vornehmste, und fo war auch die vorliegende Untersuchung, damit fie nicht Biel und Mags überfdritte, auf diefe Urt ber Staatsfchulben zu beschranfen.

Der Ersahrungen, welche man in diesem Fache der Staatshaushaltung gemacht hat, sind noch viel zu wenige, sie sind noch viel zu neu, als daß man hoffen durfte, die so eben aufgestellten oder ähnliche Fragen, welche, wie alle Aufgaben der Staatswirthschaftslehre, in das Gebiet der Ersahrung gehören, zur Genüge beantworten zu können. Ja, einige dieser Ersahrungen sind von der Art, daß sie mit allen Berechnungen, daß sie mit den Besorgnissen und Boraussezungen der einsichtsvollsten Staatsmänner in gesradem Widerspruche zu stehen scheinen! Wie oft ist in Großbritannien, und schon lange vor dem Ausbruche des

Krieges mit ber frangofifchen Republif, die Prophezeihung gehort worden, daß die offentliche Schuld bemnachft ber Staatsverfaffung ben Untergang bringen, die Ration in Armuth und Elend fturgen werde. Aber erft als jener Krieg begonnen batte, fernte man, wie viel man bem Staats= credite jumuthen fonne. Rafch und freudig wuchs bie Staatsfchuld, und - mit ihr zugleich ber Nationalmoble ftand empor. Allerdings trugen auch mehrere andere Umftande dazu bei, den Reichthum ber Nation mabrend ber Rriegsjahre zu erhohen. Diefe Umftande mogen fogar bie Saupturfache gewesen fenn. Dennoch hatten diese Urfachen nicht diese Folge, oder diese Folge nicht in biefem Grade haben fonnen, wenn die Meinung berer gegrundet mare, welche in Staatsanleihen, - 5. B. weil fie der Industrie und bem Sandel Capitalien entziehen, weil mit bem erborgten Gelbe der Staatsaufwand, ein unproductiver Aufwand, bestritten wird, - nur Feinde bes Nationals wohlstandes erblicken. In Frankreich ward, unter bem Ministerium bes Grafen von Billele, ein Capital von 1,000,000,000 Fr. gur Entschädigung der Emigranten bestimmt. (Beilaufig ju bemerfen, - eine Maasregel, deren bleiben= den Werth die unpartheiische Nachwelt nicht verkennen wird.) Diese fo bedeutende Bermehrung der Nationalschuld scheint gleichwohl meder auf den Nationalwohlstand, noch auf den Staatscredit (auf ben Stand ber Staatspapiere), irgend einen bemerfbar nachtheiligen Ginfluß gehabt ju haben.

Jedoch fo schwierig auch, unter biesen Umftanden, die Erdrterung ber Fragen ift, welche man über Staatsschulden überhaupt, oder über das Schuldenwesen der europäischen Staaten auswerfen kann; die Erdrterung dieser Fragen ift

nichts besto weniger ein dringendes Bedürfnis. Wenn man in der Staatswissenschaft nicht auf dem Wege der Erfahs rung — nicht durch die wissenschaftliche Benugung der Bersuche, welche von den Regierungen gemacht worden sind, — zur Gewisheit gelangen kann; so muß man zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung seine Zuslucht nehmen.

Man fann die Aufgabe, welche die Staatofchulben sum Gegenstande baben, mobl auf folgende drei Sauptauf= gaben gurudführen: 1) Soll der Staat Schulden machen? 2) 2Bie foll der Staat Schulden machen? wie foll er die Schulden, die er gemacht bat, tilgen? 3) Wie bat ein Staat, ber Schulden machen will, oder welcher Schulden gemacht bat, feine Ungelegenheiten überhaupt in dem Intereffe des offentlichen Eredits zu verwalten? -Bon diefen drei Aufgaben werden jedoch nur die erfte und Die britte in der vorliegenden Abbandlung erortert werden. Heber die Urt, wie die zweite diefer Aufgaben zu lofen fen, geben die gefammelten Erfahrungen ichon eine fast genügende Ausfunft, über fie ift man ichon fo ziemlich einverstanden. Es ift g. B. ziemlich allgemein anerkannt, daß die an fich volltom= menfte Urt, Staatsichulden ju machen, die fen, Geld ges gen einen jahrlichen Bins (alfo nicht gegen Unnuitaten ober auf Leibrenten), und gwar gegen eine Rente gu borgen, also die Ruckjahlung des Capitals nicht von der Auftundigung des Glaubigers, fondern allein von dem Ermeffen ber Regierung abhangig ju machen; - bag es das Intereffe des Staates fen, ben Bertehr mit Staatspapieren möglichst zu erleichtern; - bag man gleichwohl bei ber Unwendung diefer und abnlicher Regeln, befonders in Rothe fallen, die Unfpruche und Unfichten berer zu beachten habe, bei welchen man Hulfe sucht; — daß ein jeder Tilgungsfonds, der nicht auf einem Ueberschusse der Staatseinnahme über die Staatsausgabe beruht, eine bloße Täuschung sey. (Dieser letztere Satz ist insbesondere in Großbritannien neuerlich in mehrern Schriften begründet, und dann auch von der Regierung als die einzig richtige Regel der Schuldentilgung anerkannt worden. Man hat den berühmten Pittischen Schuldentilgungsplan mit den Hoffnungen, durch die er blendete, aufgegeben. Sie transit gloria mundi!) — Wenn übrigens auch jene beiden Fragen oben als allgemeine Fragen aufgestellt worden sind; so werden sie doch überall mit Rücksicht auf die Lage und die Verhältnisse der europäischen Staaten erörtert werden.

Ehe jedoch zur Beantwortung dieser Fragen fortgeschritzten werden kann, ift

uber bas Wefen einer Staatsschuld, und über bas des Staatscredits

das Hauptsächlichste vorauszuschicken. Die Fragen: Was sind Staatsschulden? was ist der Staatscredit? worauf beruht er? sind Borfragen. Die Beantwortung dieser Fragen ist denn doch nicht so leicht, als sie es auf den ersten Blick zu seyn scheint.

Vor allen Dingen hat man zwischen Regierungs= und Staatsschulden, in der engern und eigentlichen Bes deutung, zu unterscheiden. (Nur zu oft wird dieser Unters schied übersehen. In der Folge wird das Wort: Staatss schulden immer in dieser seiner engern und eigentlichen Bes deutung gebraucht werden.) Regierungsschulden haften auf dem — von dem Nationalvermögen abgesonderten — Vers mogen ber Regierung, auf bem Patrimonio civitatis, in monarchischen Staaten auf den Kron = oder den Rammer= gutern. Staatefchulden haften auf bem Bermogen ber Nation. Regierungsschulden find von den Schulden einer Privatperson nicht wesentlich verschieden. Unders verhalt fich die Sache mit den Staatsfchulden. Auch Regierungsschulden haben auf die Verfassung und Verwaltung bes Staates Einfluß. Ein Furst g. B., welcher den Staats= aufwand allein ober Borzugsweife aus dem Ertrage ber Rronguter ju bestreiten bat, wird, wenn diese Guter ver= fculdet find, ju Steuern feine Buflucht nehmen, und vielleicht dem Bolfe, damit dieses desto williger gable, gewiffe Freiheiten einraumen muffen. Go hatten in Teutschland die Rammerschulden der Fursten einen nicht geringen Untheil an der Begrundung oder Befestigung der landständischen Ber= faffungen. Allein weit unmittelbarer, genauer und vielfei= tiger ift der Zusammenhang, in welchem Staatsschulden mit der Verfaffung und der Verwaltung des Staates fteben. - Die Schulden der heutigen europäischen Staaten find. fast ohne Husnahme, Staats schulden in der oben be= stimmten Bedentung biefes Wortes. Rur von Staatsichulben wird daher in dem Folgenden die Rede fenn. In frubern Beiten fannte man fast nur Regierungsfculden; ein Grund mehr, daß man in fruhern Beiten die Schulben einer Regierung nach denfelben Grundfaben, wie Privat= Schulden, beurtheilte und behandelte; daß j. B. die Regie= rungen unter denfelben Bedingungen und gegen diefelben Sicherheiten Geld aufnahmen, wie Privatleute. 3mar befißen die europäischen Regierungen auch jest noch ein mehr ober weniger bedeutendes Sondereigentbum. (Reine Regie=

rung, was fehr bemerkenswerth ift, ein so geringes, als die brittische.) Aber wenn die Einkunfte aus den Krongutern mit denen aus den Abgaben ein Ganzes bilden, sind dennoch die öffentlichen Schulden schlechthin, oder ihrem Hauptcharakter nach, Staatsschulden.

Unter ben Staatsschulden pflegt man wieder ben Unterschied zu machen, daß das Geld, welches der Ctaat borgt, entweder jur Confumtion der Regierung, j. B. gur Befoldung der Staatsdiener, oder zu einer Ausgabe, Die einen Werth gurucklaßt, j. B. gur Errichtung eines Gebaus bes, jur Unlegung eines Ranales, jur Unschaffung gewiffer Vorrathe, bestimmt ift und verwendet wird. Man macht diesen Unterschied, weil es fur ben Bestand und fur die Er= baltung des Nationalvermogens nichts weniger, als gleich= aultig zu fenn fcheint, ob die Regierung bas erborgte Geld obne Erfat verthut, oder eben diefes Gelo nugbar anlegt. Run fann man gwar gegen diefen Unterfchied einwenden. daß es in dem Intereffe des Nationalvermogens nicht darauf antomme, wie die Regierung das erborgte Geld verwende, fondern barauf, wie es befinitiv, g. B. von ben Staatsbienern, welche die Regierung befoldet, verwendet werde. Jedoch, auch hiervon abgesehen, und ohne daß man auf diese Einwendung weiter einzugeben braucht, liegt fo viel am Tage, bag der Unterfchied nicht bie Staats fchule ben, ale folche, fondern den Staats aufwand überhaupt. jum Gegenstande hat. Es wird daher diefer Unterfchied in ber folgenden Musfuhrung nur gelegentlich ju berückfichtigen fenn und berudfichtigt werden. Es ift deffelben nur des= wegen schon in der Ginleitung gedacht worden, bamit bem

Borwurfe, als ob die Untersuchung das wesentlich Berschies bene als gleichartig betrachte, sofort begegnet wurde.

Wichtiger für die vorliegende Untersuchung ist eine ans bere Eintheilung der Staatsanleihen: die Eintheilung, daß das Geld entweder von inländischen oder von ausländischen Capitalisten erborgt wird. Wie und in welchen Beziehuns gen dieser Unterschied in die Lehre von den Staatsschulden eingreise, wird weiter unten, an den geeigneten Orten, gesteigt werden. Hier nur die Bemerkung, daß das, was in dem Folgenden von Staatsschulden oder Staatsanleihen gessagt werden wird, sowohl auf die eine, als auf die andere dieser Arten anwendbar ist, insofern es nicht ausdrücklich auf die Staatsanleihen der einen, oder auf die der andern Art beschränkt wird.

Alles dieses vorausgesetzt, ist nun die Frage die: Worin besteht das Wesen eines Staatsanleihens? (Denn die oben gegebene Definition eines solchen Anleihens war nur eine Worterslärung.) Wodurch unterscheidet sich ein Staatsanleihen von einem Privatanleihen, d. i. von einem Ansleihen, das von einer Privatperson gemacht wird? — Antswort: Staatsanleihen sind Steuern, welche der Staat von den Unterthanen erhebt; Staatsanleihen sind von andern Abgaben, welche der Staat von seinen Abgaben, welche der Staat von seinen Abgaben, welche der Staat von seinen Unterthanen erhebt, nicht ihrem Wesen nach, sondern nur insosern verschieden, als er denjenigen, welche die Abgabe entrichten, mit andern Worten, das Geld darleihen, die Berzinsung und Rückzahlung des Capitals verspricht.

Staatsanleihen find, ihrem Wefen nach, Staatsauflagen. Denn Unleihen werden von dem Staate fraft beffelben Rechtes aufgenommen, fraft beffen

ber Staat feine Unterthanen zu besteuern befugt ift, alfo fraft bes Staatsobereigenthums, b. i. fraft ber bem Staate obliegenden Pflicht, und fraft des, aus diefer Pflicht fich ergebenden, Rechtes, Die Geldausgaben, welche in den Un= gelegenheiten bes Gemeinwefens ju machen find, aus bem Nationalvermogen zu beftreiten. Die einen und die andern, bie Staatsanleihen und die Steuern, werden aus derfelben Quelle und vermoge beffelben Rechtsgrundes bezogen. Much wenn das Unleihen im Auslande gemacht, oder wenn und inwiefern das Geld von auswartigen Capitaliften bargelieben wird, ftellt fich die Cache in rechtlicher Sinficht nicht anders. Denn die Muslander verwandeln bann ihre Cavis talien aus freiem Willen in Bestandtheile bes Bermogens berienigen Nation, von beren Regierung bas Unleihen aufgenommen wird; gerade fo, wie fie daffelbe thun wurden, wenn fie mit ihrem Gelde j. B. Grundftucke in bem Ge= biete dieser Regierung erkauften. (Daber bat die brittische Regierung von jeher — und mit Recht — Bedenken getragen, berjenigen inlandischen Capitalisten fich anzunehmen. welche einer auswartigen Regierung Gelb geborgt batten. und bann, burch die Maasregeln biefer Regierung, fur be= eintrachtigt sich hielten. Damnum quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. Eine Berwendung diefer Art fann überdies zu fehr unfreundlichen und weitaussehenden Er= orterungen führen. Bu demfelben Refultate, zu dem Refultate alfo, daß Staatsanleihen ben Staatsauflagen gleichzustellen find, fann man, wie es scheint, noch auf einem andern und fürzern Wege gelangen. Alle Staatsanleiben muffen am Ende. was die Verzinsung und Ruckzahlung derselben betrifft, durch Auflagen gebeckt werden; Staatsanleihen find eine anticipatio

tributorum. Jedoch nach diefer Unficht wurden Staates anleihen nur Auflagen jur Folge haben, nicht aber, wie nad der obigen Darftellung, ihrem 2Befen nach Auflagen fenn; man wurde alfo, nach diefer Unficht, fur die Rechtes gultigfeit einer Staatsanleihe einen andern Grund, als bas Obereigenthum oder bas Besteuerungerecht bes Staates. aufzusuchen und nachzuweisen haben; man fonnte alebann diefen Grund nur aus dem Civilrechte, d. i. nur aus der verbindenden Rraft der Darleihevertrage überhaupt ableiten; man wurde aber, diefen Weg einschlagend, die Staats= anleiben ben Privatanleiben gleichstellen, und fo bas mabre Wefen der Staatsanleihen ganglich verfennen ober ent= ftellen. - Eben fo wenig darf man der Lebre von den Staatsanleihen die Unficht jum Grunde legen, als ob ber Staat bas Gelb anftatt und im Ramen ber einzelnen Steuerpflichtigen erborge, welche bie Huflage, die durch die Unleibe entbehrlich gemacht wird, nicht aus eigenen Mitteln, fondern nur burch Privatanleihen zu bestreiten im Stande gewesen fenn wurden. Ware der Staat nicht be= rechtigt, bas Nationalvermogen als fein Eigenthum, b. i. gleich als ein unvertheiltes, ihm fchlechthin geborendes Ganges zu betrachten; so wurde er auch nicht berechtigt fenn, sich in die Angelegenheiten derer zu mifchen, welche die Auflage, an beren Stelle bas Staatsanleihen tritt, durch Unleihen, (b. i. durch Privatanleihen) zu decken genothigt oder gefon= nen waren. Er hatte bann bas Gefchaft, als eine Privat= angelegenheit, den Gingelnen, ben unmittelbar Betheiligten, ju überlaffen. Bufolge ber Unficht, welche bier bestritten wird, mußte man annehmen, daß eine Staatsschuld nicht von ber Ration, fondern von den Individuen, in deren

Intereffe fie gemacht worden ift, und von den Rechtsnachfolgern diefer Individuen gefchuldet werde; bag nicht bas Nationalvermogen, fondern nur das Privatvermogen jener Individuen, das Unterpfand ber Staatsglaubiger fen. Es wurden alfo, sufolge diefer Unficht, die Staatsschulden in ber That aufhoren, Staatsschulden ju fenn. Diefelbe Un= ficht steht mit einer andern, eben fo irrigen, Meinung in einem wefentlichen Bufammenhange. Man hat es für recht= lich erlaubt halten wollen, die Schuld eines Staates in Privatschulden zu verwandeln, d. i. die Staatsschuld zu irgend einer Zeit auf die einzelnen Grundeigenthumer und Capitaliften umgulegen, und die Staatsglaubiger an biefe, als an ihre Privatschuldner, zu verweisen. Satte aber auch biefer (von Nicardo vorgeschlagene) Plan gur Tilgung einer Staatsschuld in national = und staatswirthschaftlicher Sin= ficht eben so viel fur sich, als er gegen sich bat; er wurde fcon aus Rechtsgrunden verwerflich fenn. Natio debet, non singuli debent. Man deute jedoch das, mas bier gegen die Anficht, daß der Staat, indem er ein Unleihen aufnehme, anstatt und im Ramen ber einzelnen Steuer= pflichtigen handle, nicht fo, als ob diefe Unficht in einer jeden Beziehung falfch, oder ohne Intereffe fen. Rur gur Begrundung bes Rechts ber Staatsgewalt, Unleiben gu machen, ift diefe Unficht schlechthin untauglich. Dagegen fann fie, wie weiter unten gezeigt werden wird, allerdings gur Beantwortung der Frage benuft werden, mann der Staat Unleihen andern Auflagen vorzuziehen habe. Die Ungulaffigfeit der Unficht in der einen, und die Bulaffigfeit berfelben Unficht in ber andern Beziehung, ift fein Widerfpruch. Denn man fann in ber Lehre von ben Staatsfchulben

und überhaupt zwei Dinge wohl unterscheiden: den Rechts= begriff des Staatsobereigenthums, und die Ausübung dieses Eigenthumsrechtes. Das Staatsobereigenthum ist, seinem Begriffe oder Wesen nach, ein unbeschränktes Recht. (Necessitas non habet legem.) Allein es ist in der Ausübung mit den Rechten der Privateigenthümer möglichst in Uebereinstimmung zu sehen. Eine jede Untersuchung, welche das Staatsobereigenthum, also z. B. die Staatsschulden betrifft, muß von jenem Rechtsbegriffe dieses Eigenthums ausgehen, sodann aber die dem Staatsobereigenthume zu gebenden Schranken bestimmen. (Dasselbe gilt von der Staatsgewalt überhaupt. Der Staat ist im besten Falle ein, auf billige Bedingungen abgeschlossener, Bergleich.)

Wenn auch Staatsanleihen, ihrem Wefen nach, Auflagen find; fo unterscheiden fie fich boch von andern Auflagen badurch, daß der Staat bei einem Unleihen bas erhobene Geld, das Capital, ju verzinfen und jurudjugablen verfpricht. Es werden alfo burch ein Staatsanleihen fur den Staat und fur beffen Glaubiger Diefelben Rechte und Berbindlichfeiten begrundet, welche aus einem Unleihensvertrage (aus einem Privatanleiben) für die Partheien entstehen. Das ift jedoch nicht fo aufzufaffen ober zu beuten, als ob ber Staat, indem er ein Unleihen aufnimmt, fchlechthin und in einer jeden Beziehung in ein Bertrageverhaltniß trate. (Wenn Staatsanleihen bas Staatsobereigenthum ju ihrem Rechtsgrunde haben; fo fonnen fie nicht auf einem Bertrage beruben.) Allerdings pflegen Staatsanleiben in die aufere Form der Unleibens= vertrage eingefleidet zu werden, wenn ihnen auch diefe

Form feinesweges wefentlich ift. Merdings find Staats= anleiben, ibren rechtlichen Folgen nach, den Bertrages ober Privatanleihen gleich zu achten, wenn auch, wie gleich bernach erinnert werden wird, nicht unbedingt. Seinem Rechtegrunde nach aber (quoad causam obligandi) ift das Rechtsverhaltniß, in welchem der Staat ju feinen Glaubigern feht, nicht ein Vertrageverhaltnif: fondern die Staatsglaubiger haben die Bedingungen bes Darleibens zu halten, weil fich bas Obereigenthum bes Staates auch auf die bargelichenen Capitalien erftrectt; an dieselben Bedingungen ift der Staat gebunden, weil er die Musubung feines Obereigenthumes überhaupt auf die Bes dingungen zu beschränken bat, unter welchen biefes Gigen= thum mit den Rechten ber Privateigenthumer bestehen fann. Gang fo wie der Staat, wenn er ein Grundftuck einzieht. bas einem Privatmanne gebort, um baffelbe jur Errichtung eines offentlichen Gebaudes ober zu einem andern Zwecke su benuten, rechtlich verpflichtet ift, ben Eigenthumer biefes Grundftuckes zu entschabigen, ift er auch verpflichtet, Die einzelnen Capitaliften, von welchen er Geld aufnimmt, wegen dieses Opfers zu entschädigen, d. i. die aufgenommenen Capitalien ju verzinfen und juruckzugablen. Diefe Bers bindlichfeit, ben Gingelnen, der dem Staate ein Opfer bringen muß, ju entschadigen, ift ber einzige mahre Rechtsgrund, aus welchem Staatse anleiben fur den Staat verpflichtend find. 3war tritt zwifchen dem Falle, wo ein Grundeigenthumer fein Grundftud dem Staate abtreten muß, und zwifden bem Falle, wo ber Staat eine Auflage von einem ober von mehrern Capitaliften in der Form eines Unleihens erhebt,

ber Unterschied ein, bag in bem erftern Falle die Entschabigung fofort und vollständig geleiftet wird oder geleiftet werden foll, in dem letteren Falle aber die Entschabigung nur nach und nach burch die Berginfung, und beziehunge= weise erft in Bufunft durch die Ruckzahlung bes Capitals erfolgt. Aber fo wichtig auch biefer Unterschied in mehr als einer Sinficht ift, 3. B. infofern, als, gufolge beffelben, Staatsanleihen mit der 3dee der Ewigfeit bes Staates in einer unmittelbaren Berbindung fteben; die causa obligandi ift in beiden Fallen fchlechthin diefelbe. Rur dann murbe, wegen biefes Unterschiedes, für die Staatsschulden eine causa obligandi specialis aufzusuchen und nachzuweisen fenn. wenn fich bas Staatsobereigenthum blos auf bas jeweis lige Bermogen ber Nation erftreckte. Allein, fo wie in Begiehung auf bas Recht bes Staatsobereigenthums bie Berfchiedenheit berer verschwindet, welche die Bestandtheile bes Nationalvermogens befigen; eben fo verfchwindet, in berfelben Begiehung, Bergangenheit, Gegenwart und Bufunft. Der Staat ift eben fo und mit benfelben Ginfdyranfungen berechtiget, über das dereinstige, als über das bermalige Bermogen ber Nation, ober, richtiger, über ben bereinstigen, wie über ben bermaligen Beftand bes Nationalvermogens. su verfügen. Universitas non moritur. - Man glaube nicht, daß der Streit über die Frage, ob ber Staat ex pacto, oter ex lege, i. e. propter fines exercitio dominii eminentis scriptos, an die Bedingungen eines von ihm gemachten Unleibens rechtlich gebunden fen, auf einen Wortstreit hinauslaufe. Man fage alfo nicht, bag es rechtlich gleichgultig fen, aus welchem Grunde ber Staat feinen Glaubigern Treue und Glauben ju halten habe; es

genuge, bag er ihnen Treue und Glauben ju balten bat. Denn: 1) wenn Staatsanleihen nur wegen ber Mehnlichfeit. welche fie, ihren rechtlichen Folgen nach, mit Bertrages anleiben haben, und, nach Befinden, wegen ihrer außern Form Unleihen zu nennen find; fo fteben die Unleihen, welche ein Staat gemacht hat, nicht fchon von Rechtes wegen unter ben Civilgefeten biefes Staates; fo fann ber Staat wegen feiner Schulden nicht fchon von Rechtswegen vor feinen eigenen Gerichten (ober vor ben Gerichten bes Auslandes) belangt werden. Wenn g. B. die Gefehe bes Staates vorschreiben, daß ber Schuldner berechtiget und besiehungeweife verpflichtet fenn foll, den Betrag der erborgten Summe in den Diungen, welche gur Beit ber Bablung Cours haben, und nach dem Rennwerthe diefer Dungen gurudfzugablen, follte auch ber Mennwerth ber Mungen in ber Zwifchenzeit zwifchen ber Aufnahme und ber Ruckzahlung des Darleihens erhoht oder herabgefest worden fenn *); fo ift diefe Borfchrift nicht schon von Rechtswegen auch auf Staatsanleiben anwendbar. 2118 in Großbritannien der Bank gestattet ward, ihre Baargahlungen (im 3. 1797) einzustellen, verloren die Banknoten fehr balb, und nach und nach immer mehr und mehr gegen Metallgeld. In diefem gefunkenen Papiergelbe wurden von nun an und wahrend der folgenden Kriegsjahre die Staatsanleihen gemacht. Nach wiederhergestelltem Frieden bob fich der Werth des Papiergeldes wieder; jest, und fchon feit mehrern Jahren, fteht er bem Werthe des Metallgeldes (des Goldes) wieder gleich. Da ift nun oft und von Bielen die Be-

^{*)} Der Urt. 1895 bes Code civil enthalt eine folche Borfcbrift.

bauptung aufgestellt worden, bag bie brittifche Regierung berechtiget gewesen fenn wurde, die in dem gefunkenen Papiergelde gemachten Unleihen nunmehr in bem Berhaltniffe berabzusegen, in welchem gur Beit ber Aufnahme eines jeden einzelnen Unleibens das Papiergeld niedriger, als bas Gold, ftand. Und fchwerlich burfte fich gegen biefe Behauptung, fo wie fie bier angeführt worden ift, alfo gegen bas Recht der Regierung, eine gegrundete Ginmen= bung machen laffen. Unders ftellt fich freilich bie Gade, wenn man fie aus bem Standpuncte ber Politif, j. B. des Staatscredits, betrachtet; aber auch aus politischen Grunden haben fich febr Biele fur die Berabfegung jener Schulden erflart. Jedoch, man ift noch weiter gegangen. Much ber Preis des Metallgeldes, des Goldes und bes Gilbers, fann fteigen oder fallen. Wenn nun, nach Mufnahme eines Unleihens, ber Preis des Goldes g. B. ges ftiegen ift; wenn alfo, mit andern Worten, die Geldpreife ber Waaren gefallen find; ift nicht auch die geliebene Summe verhaltnigmäßig berabzuseten? Der A. borgte bem B. 1000 Fl. ju einer Beit, wo das Malter Rorn 10 Fl. fostete; bas Malter fintt in ber Folge auf 5 Fl. herab; bat der A. dennoch 1000 Fl. oder 500 Fl. zurückzugahlen? Die 1000 Fl., welche dem A. dargeliehen wurden, waren am Ende boch nur eine Unweifung auf Waaren, g. B. nach der obigen Voraussetzung, eine Unweisung auf 100 Malter Rorn. Rann nun, nachdem das Malter Rorn auf 5 Fl. herabgefunten ift, ber B. eine Unweisung auf 200 Malter Korn, als Ruckjahlung verlangen? Man fann ober man muß zugestehen, daß es bedentlich fenn wurde, ein Gefet ju erlaffen, welches diefe Unficht auf Privats

anleiben anwendete. Ein Gefet biefer Urt murde, wenn es anders ausführbar mare, alle Geldgefchafte fcmantend und unficher machen. Ueberdies ift im Bertehre unter Dri= vatpersonen ein Uebel felten ohne ein Wegenmittel; es ftellt fich die Gache nicht felten im Großen anders, als fie im Rleinen fteht. 218 in ben neuern Beiten, nach wiederber= gestelltem Frieden (feit dem 3. 1815), die Guter = und Magrenpreise fast in gang Europa bedeutend fanten, wurde für die Capitaliften bas goldene Beitalter begonnen haben, wenn fie nicht, als ein Ganges betrachtet, burch bie Gante, bie ausbrachen, auch durch bas Ginten des Binsfußes, eben fo viel verloren, als gewonnen batten. Allein fo be= benflich ober fo unnothig es auch fenn mag, bas Steigen oder Ginfen des Preifes der edleren Metalle (der Gelb= preife ber Guter und Waaren,) jum Dlaasstabe fur die Rechte der Privatglaubiger zu machen; gilt daffelbe auch von Staatsanleihen? oder hat alles diefes auf die Recht != frage Ginfluß? Der Fall, der oben blos als ein moglicher Fall angenommen ward, ift in den lettverfloffenen 15 Jahren wirflich eingetreten. Der Preis des Geldes flieg, die Guter = und Waarenpreife fielen ploglich, und vielleicht um mehr, als um die Balfte *); befonders aus folgenden Urfachen: a) Mehrere Regierungen verminderten das Papiergeld, das fie mabrend der Kriegsjahre in Umlauf gefest hatten. In England ward nach und nach wieder baares Geld gum Waarenumfate gebraucht. (Jedoch noch im Jahre 1825 ward das in England umlaufende Gold nur auf 4 Millionen

^{*)} Seit zwei oder drei Jahren scheint jedoch wieder der umgekehrte Fall einzutreten.

Pfund berechnet. Die Golomungen, welche ju Ende bes Jahres 1829 in England im Umlauf waren, betrugen bagegen, nach den neuesten Berechnungen, 28 Millionen, Die Gilbermungen 8 Millionen). Das mußte die Rachfrage nach Gold und Gilber, und mithin ten Werth bes Metalls geldes erhoben. b) Unter diefen Umftanden ward die Ber= minderung der Musbeute, welche die fudamerifanifden Bergs werte feit Jahren gegeben hatten, befto fublbarer. Diefe Berminderung war eine Folge ber Revolutionen, burch welche fich die fpanisch = fudamerifanischen Rolonieen von dem Mutterlande losgeriffen batten. Die Sturme ber Beit batten auch auf den Bergbau nachtheilig gewirft. *). c) Die Wiederherstellung des Friedens bat überhaupt, meniaftens in ber Regel, die Folge, bag bie Geldpreife ber Waaren gegen die in den Beiten bes Rrieges fallen. Denn ber Rrieg veranlagt Speculationen in Rriegsbedurfniffen, Un = und Auftaufe, die fehr ins Große geben. Der Rrieg, ber im Sabre 1815 endlich beendigt ward, hatte noch überdies Die Sandelswelt (durch bas Continentalfuftem) in einen funftlichen ober franthaften Buftand verfest, in einen Bus fand, welcher, indem er der Sandelsfreiheit Gintrag that, bie Berfaufer in den Stand feste, die Baarenpreife gu fteigern. Unter biefen Umftanden gefchab es nun, baf.



^{*)} Die neuesten Nachrichten über die Ausbente der merikanifchen Bergwerke findet man in Werd's Neisen in Meriko.
4r Bb. 1r Abschn. In dem surmischten Jahre der Nevolution,
im Jahre 1812, wurden nur 4,500,000 Dollars in den merikanischen Münzen geprägt. In dem Jahre 1825 ist die Summe
des in diesen Münzen geprägten Geldes wieder auf 10,742,866
Dollars gestiegen.

nach wieder hergestelltem Frieden, die Schulden, welche bie europaifchen Regierungen wahrend ber Rriegsjahre gemacht batten, diefe Schulden in Fruchten berechnet, bedeutend. vielleicht um bas Alterum tantum, fliegen; bag 3. 3. eine Nation, welche taufend Millionen Gulden oder bundert Millionen Malter Fruchte geborgt hatte, nunmehr zwei bundert Millionen Malter Fruchte, mit andern Worten. swei taufend Millionen Gulden fculdete, ungeachtet fie nicht einen Rreuger mehr, als mabrend ber Rriegsigbre. aufgenommen und erhalten batte. Diefe Erbobung ber Staatsfchuld mard fur die Steuerpflichtigen, welche meniaftens die Binfen aufzubringen hatten, badurch noch bruckenber, daß, vom Jahre 1817 an, eine Reihe befonders fruchtbarer Jahre ben Preis der Fruchte noch mehr berabsebte. Waren nun, fragt man, die europaifchen Regierungen bei fo veranderten Umftanden nicht berechtiget gewesen, die Schulden, die fie mabrend des Rrieges gemacht batten, in bem Berhaltniffe berabzuseben, in welchem ber Werth bes Gelbes zu bem Preife anderer Waaren, und namentlich gu ben Fruchtpreifen, geftiegen mar? hatten fie fich nicht gu biefer Berabfegung entschließen follen? *) 3d habe jedoch diese Meinung nicht als die meinige, ich habe sie daber nur fragweise aufgestellt. Richt zu gedenken, daß jufolge diefer Meinung, wenn der Preis des Geldes herunterginge. ber numerische Betrag ber Staatsschulden auch ju erhoben fenn wurde; nicht zu gedenken ber Ginwendungen, welche



^{*)} Die brittifche Kornbill, und die mit dieser Bill in dem Grundfage übereinstimmenden Gesetze andrer Staaten, stehen insgesammt mit dem Schuldenwesen dieser Staaten im Zusammenhange.

man biefer Meinung in bem Intereffe bes Staatseredits entgegenseben fann: die Meinung durfte überhaupt und ichon dem Rechtsgrunde nach, auf den fie gebaut wird. unhaltbar fenn. Der Fall, daß fich ber innere Werth ber Gelbforten oder ber Werth des Papiergeldes gegen ben bes Metallgeldes verandert, ift wefentlich verschieden von dem Ralle, wo die edlern Detalle gegen andere Waaren im Preife fteigen ober fallen. In dem lettern Falle erhalt ber Staatsglaubiger, indem ihm bas Darleiben nach bem Rennwerthe verzinset oder zurückgezahlt wird, doch immer tantundem, und nur tantundem gurud. Der Geminn, ben er macht, oder ber Berluft, ben er erleidet, ift nur ein Bufall. Daß die Entschädigung, welche ihm gebührte, weil er eine Auflage allein oder für Andere entrichtete, auf bie Bufunft ausgefest worden ift, fann nicht fein Recht auf diefe Entschädigung verandern. Bon Rechtswegen hatte er fofort entschädiget werden follen. - 2) Beruhten die Rechte ber Staateglaubiger auf einem Bertrage, und nicht auf der Pflicht des Staates, diejenigen ju entschadigen, welche eine Auflage fatt ber Nation entrichtet haben; fo wurden die Rechte diefer Glaubiger unbedingte Rechte fenn. Die Nation mußte gablen, fo viel und fo lange fie gablen fonnte, wie fich auch ihre Berhaltniffe in der Folge stellen ober gestalten mochten; sie mußte gablen, bis daß die Glaubiger bis jum letten Seller befriediget maren. Unders verhalt sich die Sache nach der andern Unsicht. Zwar auch nach diefer Unficht barf eine Regierung bas von ihr gegebene Wort nicht etwa willführlich brechen, b. i. ben Staateglaubigern die ihnen verhießene Entschädigung nicht etwa willführlich verfagen ober verfürzen. Aber die Re-

gierung bat, außer diefer Pflicht, noch eine andere; fie bat Die laufenden Staatsausgaben aus bem Nationalvermogen zu beifen. Diefe lettere Pflicht ift fogar die ftarfere; fo daß die Regierung in einem Collifionsfalle, b. i. wenn ce ihr unmöglich ift, beiden Pflichten jugleich Genuge ju leiften, bas Recht bat, die Staatsschulden berabzusegen. ober auch ganglich ju durchstreichen u. f. w. Denn es ift beffer, daß ein Mensch umfomme, als daß bas gange Bolf verderbe. Um wenigsten fonnen fich diejenigen Staats= glaubiger beschweren, welche ihr Geld ber Regierung frei= willig bargelichen haben. (Gegwungene Staatsan= leihen follten billig fur die beiligften gehalten werben.) Gie haben ein gewagtes Geschaft, einen contractus aleatorius, abgeschloffen. Wird ein gezwungenes Unleiben berabgefest oder gestrichen; nun so muffen sich die Glaubiger mit benen troften, welche ein Rrieg um Sabe und Gut gebracht bat. Gelangt man boch, felbst wenn man die Rriegefchaden gu erfeten ober auszugleichen fucht, allemal nur zu einem fehr unvolltommenen Refultate. Doch versteht es fich von felbft, daß nur ein mahrer Collifionefall, ja daß nur bie drin= genofte Roth die Regierung ermachtigen fann, bas, ben Glaubigern gegebene, Wort ju brechen. Mus bem Stand= puncte ber Sittenlehre betrachtet, find Staatsanleihen nicht weniger beilig, als Privatanleiben. Gin Staatsbanferot hat vielleicht in feiner Beziehung fo nachtheilige Folgen, als weil er ein Beifpiel von Wortbruchigfeit ift, welches bie Regierung felbft giebt. Um wenigsten wurde fich eine Regierung, welche ein Gondereigenthum befigt, durch beffen Beraugerung fie ihren Geldverlegenheiten abhelfen fonnte, auf einen folden Rothstand berufen tonnen. (Die Geift=

lichkeit ber anglicanischen Rirche abnet ober fürchtet baber nicht ohne Grund, daß der tief verschuldete Buftand des Lan= bes am Ende die Regierung verleiten werde, die Reichthus mer ber Rirche angutaften. Wenn auf ber einen Geite bie Staatsglaubiger mit ihren Forderungen fteben, welche die Regierung mit ben, ihr zu Gebote ftebenden, ordentlichen Einfunften zu befriedigen nicht vermag, und auf ber andern Geite fteht die Rirche mit ihren Reichthumern, Diefe benn doch nur dem Staate verdanfend, weil er ihr die Gigenfchaft einer Corporation ertheilt bat: - wer verdient ba. felbst in rechtlicher Sinficht, ben Borgug? Es ift ein Beweiß mehr von der Große bes Nationalvermogens, daß Die brittische Regierung noch nicht zu diefer außerften Maasregel gegriffen bat. In Franfreich, in Teutschland ift über die Rirche, über die fatholifche, ein harteres Gericht ergangen. Wird die Geiftlichfeit der fpanifchen Rirche ben= felben Feind, ihren gefahrlichsten, noch lange von fich ab= wehren fonnen?) Huch dann aber, wann eine Regierung fcblechthin außer Stande ift, ibr, ben Staatsglaubigern gegebenes, Wort vollstandig ju halten, find noch immer bie Maasregeln, welche in bem Intereffe ber Staatsalaus biger die milbern find, jugleich die gerechtern. Staatsanleihen, die gegen eine Rente gemacht werden, die alfo nur von dem Schuldner aufgefundigt werden fonnen, haben auch den Borgug, daß fie die Regierung in ben Stand fegen, die Staatsfchuld auf die, fur die Glaubiger am wenigsten drudende, Weife - burch fogenannte Finangoperationen - berabzuseben. Es ift nicht zu laugnen, bag, - wenn eine Regierung die Binfen ber Staatsfduld, oder eines mehr oder weniger bedeutenden Theiles der Staates

schuld, herabsest, obwohl mit dem Vorbehalte, daß den Gläubigern, die diese Herabsessung sich nicht gefallen lassen wollen, frei stehen soll, die Rückzahlung des Capitals zu fordern, — diese Maasregel doch immer als eine Zwangs-maasregel betrachtet, und mithin der Widerrechtlichkeit beschuldigt werden kann. Die Mehrzahl der Gläubiger muß in den meisten Fällen einwilligen; denn wie ware es mögslich, so bedeutende Summen sofort wieder auszuleihen oder nusbar anzulegen? Gleichwohl ist dieser Zwang mit so vieler Milde gepaart, daß unter allen den Arten, wie die Staatsschuld herabgesest werden kann, diese, in rechtlicher Hinsicht, den Vorzug verdient.

Alles das, mas in bem Obigen über Staatsichulden gefagt worden ift, lagt auf folgende Sauptfate fich jurud= führen: 1) Der Staatift nur infofern berechtigt, ein Darleiben aufzunehmen, als er berechtigt fenn wurde, das Geld, das er aufnimmt, durch eine Auflage zu erheben. - Es ift rechtlich gleichgultig, ob der Staat die Gelder, deren er bedarf, mittelft eines Unleihens, oder mit= telft einer Auflage erhebt; mit andern Worten, bie Frage, ob der Staat ein Unleihen aufnehmen folle, ift infofern nicht eine quaestio juris, sondern blos eine quaestio utilitatis. Jedoch fo wie der Staat berechtigt ift, 'in Beziehung auf fein Obereigenthum die Butunft der Gegen= wart gleichzustellen; eben so ift er rechtlich verpflichtet. jene quaestio utilitatis jugleich in bem Intereffe ber Bus funft in Erwagung ju gieben. - 2) Der Staat ift eben fowohl berechtigt, Swangsanleiben, als freiwillige Unleihen ju machen; mit andern Wors

ten, swifthen Swangsanleiben und freiwilligen Unleiben tritt, in rechtlicher Sinficht, überall nicht ein Unterschied ein. Allerbings verdienen freiwillige Unleiben, aus taufend Grunden. ben Borgug vor Zwangsanleiben. Aber alle biefe Grunde find nicht Rechtsgrunde; fie beruhen vielmehr theils auf dem Intereffe der Regierung, theils auf den ofonomifchen In= tereffen ber Nation. Zwar foll ber Staat auch aus Rechtsgrunden nur bann ju einem Zwangsanleiben feine Buflucht nehmen, wenn es ibm, ben Umftanden nach, unmöglich ift. bas Geld, mittelft eines freiwilligen Unleihens, ju erheben. Allein nicht blos in diefem Salle, fondern überhaupt foll die Regierung nur dann ju Zwangsmitteln greifen, wenn fie ihren Zwed nicht in der Gute erreichen fann. Auf ber andern Geite ift ein Darleiben, welches bem Staate gemacht wird, wenn es auch ein freiwilliges Darleiben ift. nichts befto weniger eine Auflage. Denn ber Staat ware eben fowohl berechtigt gewefen, bas Unleiben gwangs= weise zu erheben. Gang fo verliert eine Auflage, die, auch ihrer außern Form nach, eine Auflage ift, nicht beswegen Diefe ihre Eigenschaft, weil sie freiwillig entrichtet wird. In einigen teutschen Reichsftabten wurden gewiffe Huflagen fo erhoben, daß der Stadtrath die aufzubringende Summe im Gangen ben Burgern befannt machte, und bag bann ein jeder einzelner Burger den, nach feinen Bermogensum= ftanden auf ibn fommenden, Beitrag felbft fchaste, und ben Beitrag insgeheim in den Schahungsfasten legte. Samburg und in Bremen foll es noch jest bei gewiffen Auflagen fo gehalten merden. Sind oder waren nun diefe freiwilligen Beitrage nicht gleichwohl, der Sache nach, Auflagen? - 3) Der Staat ift berechtigt, feine

Schulden herabzusehen, sie sogar für ganzlich getilgt zu erklaren, wenn und inwiesern er nicht weiter im Stande ist, neben dem laufensten Auswande auch den für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld zu bestreiten. Ein Staatsbankerot, d. i. der Fall, wo ein Staat erklart, daß er seinen Gläubigern nicht weiter Zahlung leisten werde, ist wesentlich verschieden von einem Privatbankerotte, d. i. von dem Falle, wo ein Privatmann seine Zahlungen einsstellt. Der letztere ist der factische Zustand der Zahlunges unfähigkeit. Der Staat weigert sich, seine Gläubiger zu bezahlen; er weigert sich dessen, weil er einen dringens dern Auswand, oder einen Auswand, den er für dringender hält, zu bestreiten hat.

Es ift feine Freude, Schulden ju bezahlen; ber Staat hat noch überdies die Dacht, feine Schulden zu bezahlen. ober nicht zu bezahlen. Wie fommt es nun, daß man gleichwohl bem Staate (in der Regel) mit berfelben Sicher= beit, ja felbft mit großerer Gicherheit, Gelb barleiben fann. als Privatpersonen? daß die Capitaliften, Leute, welche mit gutem Grunde angstlich find, weil fie, wenn fie Geld ausleihen, fatt bes Gelbes nur Papier erhalten, ben Re= gierungen fo leicht und fo freigebig borgen? -Wunder erflart fich aus bem Intereffe, welches die Regies rungen haben, ihren Credit aufrecht zu erhalten. Diefes Intereffe ift die unmittelbare und wefentliche Gewährleiftung für die Rechte der Staatsglaubiger, die causa obligandi politica der Staatsschulden. Die Grunde, welche fonft noch die Mengftlichkeit der Capitaliften überwinden, wenn der Staat ein Unleihen eroffnet, haben insgesammt nur

unter ber Borausfegung jenes Intereffe, ober in Begiehung auf jenes Intereffe, diefe Gigenschaft und Wirtsamkeit. -Der Privateredit beruht auf drei Bedingungen. Gin Privatmann bat Credit, wenn er gablen fann; wenn man annehmen fann, daß er (freiwillig) gablen wolle; wenn ber Glaubiger Mittel bat, ben Schuldner gur Bablung nothigenfalls ju zwingen. Der Credit einer bestimmten Privatperson ift großer oder geringer, je nachdem, was biefe Perfon betrifft, jene Bedingungen insgesammt ober nur jum Theile gegeben find; je nachdem eine jede diefer Be= bingungen für fich mehr oder weniger vollständig gegeben ift. Der Credit einer bestimmten Privatperson fann alfo = 0 fenn. Was ihm in der einen von jenen Beziehungen abgebt, fann ibm von einer andern Geite, wenigstens in einem gemiffen Grade, jumachfen. Die Grundbedingung ift und bleibt jedoch bas Bablen fonnen. - Wenn nun auch der Staatscredit feine andern Grundlagen haben fann, als der Privateredit; fo hat er doch nicht alle die Grund= lagen, auf welche der Privateredit fich ftust, und fo beruht boch ber Staatscredit, mas die Grundlagen betrifft, welche, ihrem allgemeinen Charafter nach, eben fowohl den Staats=, als den Privateredit bedingen, auf befondern Thatfachen und Voraussehungen. Namlich: 1) Der Staat fann von feinen Glaubigern nicht zur Zahlung gezwungen werben; den einzigen (und feltenen) Fall etwa ausgenommen, wo eine Regierung, unter ber Gewahrleiftung einer andern, ein Unleihen aufnimmt. Was von biefer Geite ben Glaubigern des Staates an Sicherheit abgeht, fann und muß ihnen ber gute Wille der Regierung erseten. - 2) Auch der Staatecredit hangt von der Bahlungefahigfeit des

Schuldners, b. i. des Staates ab. Allein einerseits fonnen Die Staatsglaubiger nicht gegen die Sahlungsunfahigfeit ihres Schuldners fich fichern. Gin Unterpfanderecht, bas ihnen ber Staat, g. B. an einer gewiffen Urt bes offentlichen Einkommens, bestellt, ift nur bem Namen, und nicht ber Cache nach, eine Sicherheit. Wenn die Regierung nicht Treue und Glauben halten will; fo fann und wird fie auch ein von ihr bestelltes Unterpfand für erloschen erflaren. Es fann in dem Intereffe bes Staatshaushaltes vielleicht vortheilhaft fenn, gewiffe Staatseinfunfte gur Tilgung ber Staatsfchulden zu bestimmen. Gine rechtliche Gicherheit gewährt diefe Bestimmung ben Glaubigern bes Staates feinesweges. Rur aus Ruckficht auf die Borurtheile, Die noch bin und wieder aus ber Borgeit fich erhalten haben (als die Staaten in der That nur Privatanleihen machten), gefchieht es noch zuweilen, daß die Regierungen, megen eines Unleihens, bas fie eroffnen, ein befonderes Unterpfand bestellen. Undererseits haben Staatsanleihen vor Privatanleihen bas voraus, bag ber Staat, wenigstens in dem gewöhnlichen Laufe ber Dinge, nie abfolut gahlungeun= fabig werden fann. Dafur burgt fcon die Borficht ber Capitaliften. Gondern wenn die Sahlungefabigfeit des Staa= tes als eine Bedingung bes Staatscredits aufgeführt morben ift; fo ift diese Bedingung von ber relativen Babs lungefahigfeit des Staates, d. i. von der Macht der Re= gierung zu versteben, theils über bas Nationalvermogen überhaupt ju gebieten, theils ben Staateglaubigern, un= befchadet ber laufenden Musgaben, Treue und Glauben gu halten. In ber erftern Begiehung, alfo mas die Dacht der Regierung betrifft, über bas Nationalvermogen überhaupt ju

gebieten, murbe bie unbefchrantte Ginherrichaft bie fur ben Staatscredit vortheilhafteste Berfaffung fenn, wenn diefe Berfaffung nicht aus andern Grunden die Grundlagen bes Staatecredite gefahrdete. In derfelben Begiehung wird ber Credit eines Staates burch einen Rrieg, in welchem ber Staat im Nachtheile ift, fo wie durch innere Unruben, wefentlich vermindert. Allerdings haften Staatsfchulden auf dem Lande; aber wird auch der Eroberer diefen Grund= fat anerkennen? Allerdings find und bleiben die Rechte ber Staatsglaubiger biefelben, wenn und wie auch bie Berfaffung bes Staates umgestaltet ward. Aber, andrer Grunde nicht ju gedenken, die Partheien, die um die Berrichaft tampfen, muffen des Bolles ichonen. In der andern Beziehung, alfo mas die Dadht ber Regierung betrifft, ben Staatsglaubigern, unbefchabet ber laufenden Musgaben, Wort ju halten, ift ber Staatscredit burch ben Wohlftand ber Nation, burch ben verhaltnigmäßigen Betrag ber laufenden Musgaben, und burch den der bereits aufgenommenen Staatsichulden bedingt. Die beiden erftern Bedingungen find wieder von fo vielen andern abhangig : fie find mit bem gefammten innern und außern Buftande bes Staates fo genau verwebt, bag der Staatscredit, in ber vorliegenden Beziehung, als Resultat bes Gefundheitsjuftandes des Staates und der Nation überhaupt ju be= trachten ift. - 3) Die britte Bedingung bes Crebite, bas Butrauen ber Capitaliften ju bem guten Willen bes Schuldners, - ift fur ben Privateredit von geringer, von befto größerer Bedeutung fur ben öffentlichen Gredit. Ja, es ift der Credit des Staates vielleicht eben fo febr von diefer, als von ber gleich vorber erlauterten Bedingung

Der Sauptgrund, warum die heutigen euro= abhangig. paifchen Regierungen einen fo großen und fest begrundeten Eredit haben, ift ber, daß man ihnen allen, fo wie fich Die Berhaltniffe gestellt haben, ben festen Willen gutrauen fann, ihre Schulden zu bezahlen. Denn alle feben voraus, daß fie in Butunft noch mehr borgen muffen. Daber fann der fonderbare Fall eintreten, daß die Gduld= fcheine eines Staates fteigen, alfo ber Credit beffelben im Bunehmen ift, wenn man voraus feben fann, daß der Staat über furg ober lang genothigt feyn wurde, noch mehr Geld aufzunehmen. Go burfte bas Steigen ber griechifchen Staatspapiere, bas in ben neueften Beiten ftatt gehabt hat, benn boch zugleich aus ber Meinung ber Capitaliften ju erflaren fenn, daß Griechenland ber Sulfes quellen, welche ber Credit eroffnet, auch in Bufunft am wenigsten wird entbebren tonnen. Gben fo fann der Fall eintreten, daß, mit der Schuld, jugleich ber Eredit eines Staas tes gunimmt. Großbritannien borgte mabrent bes Rrieges mit der frangofischen Republik 248,181,005 l. St. nach einem Durchschnitte ju 51. St. 4. sh. 7. d. p. C., und mabrend des Rrieges mit dem frangofifchen Raiferreiche 258,746,124 1. St. nach einem Durchschnitte gu 41. St. 19. sh. 4. d. p. C.; alfo die erftere Summe ju einem bobern Binfe, als die lettere *). Wenn auch diese Thatsache auf mehrere Urfachen guruck= geführt werden fann und muß; fo burften fie doch auch bamit jusammenhangen, daß, jemehr die Schuld eines Staates anwachset, besto mehr die Regierung auch in die Roth= wendigkeit verfest wird, fich, durch die gewiffenhafteste Er-



^{*)} Times, 19. Decbr. 1829.

fullung ihres Wortes, bes guten Willens ber Capitaliften gu verfichern. Bugleich nimmt mit ber Bahl ber Staats. alaubiger die Bahl berer ju, beren Privatintereffe es ift, ihren Ginfluß auf die Regierung in bem Intereffe bes Staatscredits ju verwenden. Jedoch, fo groß auch bas Bertrauen ift, welches die Staatsglaubiger in ben guten Willen der heutigen europäifchen Regierungen aus dem Grunde fegen tonnen, weil ihr Privatintereffe und bas Intereffe biefer Regierungen in der That nur ein und baffelbe ift; fo bangt boch allemal bas Daas biefes Bertrauens noch von gewiffen befondern Bedingungen ab. Buvorderft von dem Charafter einer jeder einzelnen Regies rung ; von ihrer Gerechtigfeiteliebe, Dagigung, Stetigfeit. Sodann von der Urt, wie die Regierung bisher ihre Glaubiger behandelt hat. (Gine Regierung fann fur ihren Eredit nicht beffer forgen, als wenn fie gegen ihre Glaus biger fogar mit einer gewiffen Liberalitat verfahrt.) Ends lich von der Berfaffung bes Staates, und gwar infofern, als diefe die Regierung gewiffen , dem Intereffe der Staatsglaubiger entsprechenden, Ginfchranfungen unterwerfen fann. Mues andere gleich gefest, wird j. B. biejenige monarchis fche Regierung ben großern Gredit haben, welche, mas ben Staatshaushalt betrifft, unter ber Controle einer land= ftandifden Berfaffung, ober einer aus Bolfsabgeordneten gufammen gefesten Rammer, fteht. Jedoch fommt es bierbei noch insbesondere barauf an, ob und in welchem Grade biejenigen, welche bie Berfaffung gur Controlirung der Regierung beruft, auch für ihre Person bei der Aufrechthaltung des Staatscredits intereffirt find. Die Mufgabe, welche bei der Organisation einer folden Bers

faffung zu losen ist, hangt mit einer andern zusammen, mit der Aufgabe: auf wem lasten am Ende die Staatssfchulden allein, oder Borzugsweise? auf der Grundrente, oder auf dem Gewinne von Capitalien, oder auf dem Arbeitslohne? oder lasten sie auf allen diesen Quellen des Einkommens in gleichem Grade? Hier kann jedoch diese (so schwierige) Frage nur berührt werden.

Der Daasftab des Credits einer Regierung ift ber Stand (ber Marftpreis) ihrer Papiere, b. i. ber von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen. Die Genquige feit und Gicherheit biefes Daasftabes beruht barauf, baf ber Stand ber Staatspapiere das Refultat von Berechs nungen ift, welche von vielen und unabhangigen und mobil unterrichteten (jum Theil der Regierung febr nabe ftebenden) und aus Privatintereffe angftlichen politifden Rechenmeiftern gleichzeitig angestellt werden. Wenn auch ber Stand ber Staatspapiere von ber Regierung, oder von den großen Capitaliften funftlid bestimmt werden fann (gang fo ftoren auch Rordlichter ober Erdbeben die Magnetnadel,); fo benimmt das doch der Richtigfeit jenes Maasstabes im Gangen wenig, oder nichte. Diefe Storungen find nur vorübergebend; fie fonnen fogar nachgewiesen und in Rech= nung genommen werden. Go wie aber der Eredit eines Staates auf dem gefammten Buftande bes Staates berubt; fo ift jener Maasftab jugleich ein in der Regel untrug= licher Maasstab fur die Lage und fur ben Geift einer Regierung überhaupt. Gin merkwurdiges Beifpiel von bem Werthe diefes Maasstabes mar ber Stand ber frangofischen Staatspapiere unter Napoleons herrschaft. Die Preffe mußte fdweigen; Diefer Stimme aber fonnte nicht Stillfcmeigen auferlegt werben. Satten nun Staatsfchulben auch feinen andern Bortheil fur ben Staat, als bag fie ber Regierung in bem Stande ber Staatspapiere gleichs fam einen Spiegel in die Sand gaben, in welchem fie ein treues Bild von ihrer Lage, von ben Gefahren, bie ihr drohen, von der Swedmäßigfeit ihrer Maasregeln erblidt: fo wurde man verfucht fenn, auf die Staatsichulden, ichon wegen diefes mit ihnen verbundenen Bortheiles, eine Loba rebe ju fchreiben. Wenn die Staatsfunft eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ift; wenn eine jede Rechnung ihr Refultat in bestimmten Bablen auszudrucken bat; wenn bas Refultat einer Rechnung befto fefter fteht, je großer die Bahl, die Einsicht und ber Bleif derer ift, welche diefelbe Rechnung mit demfelben Refultate geführt haben; wenn die Dacht nur ju febr ber Gefahr ausgefest ift, fich ju verrechnen: fo barf man wohl behaupten, daß fein (großerer) Staat ohne Schulden fenn barf, wenn feine Unges legenheiten mit Befonnenheit und Stetigfeit verwaltet werden follen. Erft feitdem man ben Barometer, ben Thermometer, und abnliche 2Berfzeuge ers funden hat, hat die Bitterungsfunde bedeutende Fortschritte gemacht. Für die altgriechifden Freiftaaten, für den romis fchen Freiftaat, fur bas altromifche Reich, war es ein großes Unglud, daß fie feine Schulden hatten.